EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1966

über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(66/151/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß des Rates vom 29. März 1965 [2], verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 [3], erneut verlängert bis zum 30. Juni 1966 und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 [4],

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [5] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964 [6] über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [7], verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965[8], verlängert durch Entscheidung vom 18. Juni 1965 [9], geändert durch Entscheidung vom 12. Oktober 1965 [10], verlängert durch Entscheidung vom 27. Oktober 1965 [11] und geändert durch Entscheidung vom 14. Dezember 1965 [12],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Herstellung von Waffeln und Keksen werden die in Artikel 1 des ersten vorgenannten Beschlusses des Rates aufgeführten landwirt-

[1] AB Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 999/62.
[2] AB Nr. 51 vom 30.3.1965, S. 754/65.
[3] AB Nr. 109 vom 23.6.1965, S. 1866/65.
[4] AB Nr. 179 vom 27.10.1965, S. 2801/65.
[5] AB Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 1000/62.
[6] AB Nr. 206 vom 11.12.1964, S. 3513/64.
[7] AB Nr. 9 vom 25.1.1965, S. 85/65.
[8] AB Nr. 74 vom 1.5.1965, S. 1094/65.
[9] AB Nr. 114 vom 28.6.1965, S. 1915/65.
[10] AB Nr. 184 vom 5.11.1965, S. 2831/65.
[11] AB Nr. 193 vom 15.11.1965, S. 2953/65.
[12] AB Nr. 12 vom 21.1.1966, S. 155/66.

schaftlichen Erzeugnisse Weichweizen und Zucker verwendet.

Für den Weichweizen, der in den zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Waffeln und Keksen enthalten ist, sind folgende Preise anzusetzen :

Bei der Ausfuhr aus :

— der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion der mittlere Schwellenpreis für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966, der sich abzüglich der bei der Herstellung dieser Waren gewährten Beihilfe von 220 bfrs auf 296,33 bfrs oder 23,71 DM für 100 kg Weizen stellt;

— der Französischen Republik der mittlere Richtpreis, der für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 52,23 ffrs oder 42,32 DM für 100 kg Weizen beträgt;

— der Italienischen Republik der mittlere Weltmarktpreis für die Monate Mai bis Oktober 1965, der zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) des EWG-Vertrages 6 483 Lire oder 41,49 DM für 100 kg Weizen beträgt;

— dem Königreich der Niederlande der mittlere Weltmarktpreis für die Monate Mai bis Oktober 1965 von 23,41 Gulden oder 25,87 DM für 100 kg Weizen.

In der Bundesrepublik Deutschland beträgt der mittlere Richtpreis für Weichweizen im Hauptzuschußgebiet für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 49,69 DM für 100 kg Weizen.

Für den zur Herstellung von Waffeln und Keksen, die nach Deutschland ausgeführt werden, bestimmten Zucker sind unter Berücksichtigung der anhaltenden Baisse des Weltmarktpreises für Zucker folgende Preise anzusetzen :

— bei der Ausfuhr aus der Französischen Republik und aus der Italienischen Republik der mittlere Weltmarktpreis für die Monate September bis November 1965 zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) des EWG-Vertrages. Unter Berücksichtigung des Durchschnitts der Notierungen für Weißzucker an der Pariser Börse in dem genannten Zeitraum und eines anteiligen Zolls von 75 v.H. des im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatzes von 80 v.H. beträgt dieser Preis 43,79 ffrs oder 5 544 Lire, mithin 35,48 DM für 100 kg Zucker;

— bei der Ausfuhr aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ein mittlerer Abgabepreis bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten, der für die Monate September bis November 1965 509,52 bfrs oder 40,76 DM für 100 kg Zucker beträgt;

— bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande der von diesem Mitgliedstaat als tatsächlich auf seinem Markt für Zucker zur Herstellung von Waren, die für die Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind, angegebene Preis, der für den obengenannten Zeitraum durchschnittlich 30,05 Gulden, mithin 33,20 DM für 100 kg Zucker beträgt.

Der in Deutschland für Zucker gehandelte Preis beträgt 94,50 DM für 100 kg.

Die durchschnittlichen Frei-Grenze-Preise für 100 kg Waffeln und Kekse, unverzollt, stellen sich in Deutschland für die Monate Januar bis September 1965 auf :

— 288,53 DM für Einfuhren aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion,

— 365,52 DM für Einfuhren aus der Französischen Republik,

— 303,34 DM für Einfuhren aus der Italienischen Republik,

— 198,18 DM für Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande.

Die in den Waffeln und Keksen enthaltene Menge an Weichweizen und Zucker ist je nach der Art der Herstellung dieser Waren verschieden. Die in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Waren können jedoch nach ihrem Gehalt an Weichweizen und Zucker in die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Warengruppen eingeordnet werden. Der unterschiedliche Preisstand der für jede dieser Warengruppen in Frage kommenden Rohstoffe ist anhand obenstehender Angaben zu berechnen.

Der im Jahre 1965 von der Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus den anderen Mitgliedstaaten angewandte Zollsatz von 10,5 v.H. ist am 1. Januar 1966 um 10 v.H. des Ausgangzollsatzes ermäßigt worden und beträgt nun 7 v.H. des Frei-Grenze-Preises dieser Waren.

Dieser Zollschutz ist niedriger als die Summe des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Kosten für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten einerseits und in der Bundesrepublik Deutschland andererseits sowie des Betrages von 2,5 v.H. zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im einführenden Mitgliedstaat.

Gruppe	Zusammensetzung des Erzeugnisses in v.H.		Unterschiedlicher Preisstand (Dq)							Total Dq			
			Weichweizen				Zucker						
	Weichweizen	Zucker	Frankreich	Italien	BLWU	Niederlande	Frankreich/ Italien	BLWU	Niederlande	Frankreich	Italien	BLWU	Niederlande
1	bis 70 einschl. (60)	bis 5 einschl. (5)	4,42	4,92	12,59	14,29	2,95	2,69	3,06	7,37	7,87	18,28	17,35
2	von 70 ausschl. bis 100 einschl. (85)	bis 5 einschl. (5)	6,26	6,97	22,08	20,25	2,95	2,69	3,06	9,21	9,92	24,77	23,31
3	mehr als 100 (100)	bis 5 einschl. (5)	7,37	8,20	25,98	23,82	2,95	2,69	3,06	10,32	11,15	28,67	26,88
4	bis 70 einschl. (60)	mehr als 5 (25)	4,42	4,92	15,59	14,29	14,75	13,43	15,32	19,17	19,67	29,02	29,61
5	von 70 ausschl. bis 100 einschl. (85)	mehr als 5 (25)	6,26	6,97	22,08	20,25	14,75	13,43	15,32	21,01	21,72	35,51	35,57
6	mehr als 100 (100)	mehr als 5 (25)	7,37	8,20	25,98	23,82	14,75	13,43	15,32	22,12	22,95	39,41	39,14

Wie in den vorangegangenen, in dieser Sache ergangenen Entscheidungen bereits aufgezeigt worden ist, haben solche Unterschiede in der Vergangenheit mangels Ausgleichsabgaben eine derartige Zunahme der Einfuhren bewirkt, daß die Herstellungsindustrie der betreffenden Waren im einführenden Mitgliedstaat in Gefahr geriet. Die Mitgliedstaaten ließen bei ihrer gemäß Artikel 2 Absatz (1) des vorgenannten Ratsbeschlusses einberufenen Anhörung am 15. Oktober 1965 erkennen, daß die Herstellungsindustrien der betreffenden Waren in dem antragstellenden Mitgliedstaat durch die Konkurrenz der gleichen Industriezweige in den anderen Mitgliedstaaten erneut gefährdet würden, wenn die Ausgleichsabgaben nicht weiter erhoben würden.

Die Kommission verfügt über keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die in nachstehender Aufstellung angegebenen Abgaben die Ausfuhren eines Mitgliedstaats im Verhältnis zu denen der anderen Mitgliedstaaten benachteiligen würden.

Eine Gemeinschaftspräferenz unter Beachtung der im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen ist sicherzustellen. Die geeignetste Maßnahme zur Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen besteht darin, daß die Bundesrepublik Deutschland für jede Art der Zusammensetzung eine Ausgleichsabgabe in Höhe des höchsten gegenüber einem Mitgliedstaat vorgesehenen Betrages erheben kann, vermindert um einen Betrag, der den bisher bei der Einfuhr dieser Waren aus Drittländern angewandten Schutz nicht merklich ändert, soweit die Abgabe den Betrag des Zusatzzolls, den die Gemeinschaft sich bei den letzten Tarifverhandlungen gegenüber Drittländern noch zusätzlich zu dem Zollsatz zu erheben vorbehalten hat, nicht übersteigt.

Aus den vorstehenden Angaben ergibt sich, daß sich die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Ausgleichsabgaben, die auf Grund der obengenannten Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964 erhoben werden können, merklich geändert haben und eine Richtigstellung erfordern. Andererseits mußte die Ermächtigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus der Französischen und der Italienischen Republik erweitert werden. Infolge der bedeutsamen Änderungen, welche die Vorschriften der genannten Entscheidung vom 6. November 1964 erfahren mußten, erschien es angebracht, diese Entscheidung aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen, die den neuen Umständen Rechnung trägt.

Der erste Beschluß des Rates vom 4. April 1962, letztmalig verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965, besitzt Gültigkeit bis zum 30. Juni 1966. Die Gültigkeit dieser Entscheidung muß deshalb ebenfalls auf den 30. Juni 1966 einschließlich begrenzt werden, unbeschadet ihrer Aufhebung oder möglicher Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bei Vorliegen nachstehender Bedingungen Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (Tarifnummer ex 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, der Fran-

zösischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zu erheben, sofern die ausführenden Staaten die Abgabe nicht schon bei der Ausfuhr einbehalten, und unter der Bedingung, daß auf Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Abgaben werden für jede Warengruppe, auf die sie sich beziehen, und je nachdem, ob sie bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr erhoben werden, zu den in nachstehender Tabelle aufgeführten Beträgen festgesetzt :

Gruppe	Zusammensetzung der Ware (v.H.)		Betrag der Abgabe								
	Weichweizen	Zucker	BLWU		Niederlande		Frankreich		Italien		Drittländer
			Einfuhr DM/ 100 kg	Ausfuhr bfrs/ 100 kg	Einfuhr DM/ 100 kg	Ausfuhr hfl./ 100 kg	Einfuhr DM/ 100 kg	Ausfuhr ffrs/ 100 kg	Einfuhr DM/ 100 kg	Ausfuhr Lire/ 100 kg	Einfuhr DM/ 100 kg
1	bis 70 einschl. (60)	bis 5 einschl. (5)	5,29	61,80	8,43	7,13	—	—	—	—	1,49
2	von 70 ausschl. bis 100 einschl. (85)	bis 5 einschl. (5)	11,78	137,62	14,39	12,17	—	—	—	—	3,62
3	mehr als 100 (100)	bis 5 einschl. (5)	15,68	183,18	17,96	15,19	—	—	—	—	3,62
4	bis 70 einschl. (60)	mehr als 5 (25)	16,03	187,27	20,69	17,50	2,72	3,14	6,02	879	13,75
5	von 70 ausschl. bis 100 einschl. (85)	mehr als 5 (25)	22,52	263,08	26,65	22,54	4,56	5,26	8,07	1 178	18,08
6	mehr als 100 (100)	mehr als 5 (25)	26,42	308,64	30,22	25,56	5 67	6,54	9,30	1 358	18,08

Artikel 3

Für jede der in dieser Entscheidung genannten Waren ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Bundesrepublik Deutschland auf Ausfuhren aus einem der Mitgliedstaaten von der Bedingung abhängig, daß die Bundesrepublik Deutschland die Abgabe ebenfalls auf Ausfuhren aus dem anderen Mitgliedstaat erhebt.

Sofern die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, auf Ausfuhren eines Mitgliedstaats eine Abgabe zu erheben, deren Betrag unter dem in dieser Entscheidung festgesetzten Betrag liegt, ist sie verpflichtet, die den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern gegenüber zu erhebenden Abgaben in gleichem Maße zu verringern.

Artikel 4

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1966 einschließlich. Durch sie wird die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland aufgehoben und ersetzt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN